Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutgebiete in Afrika und in der Sudfee.

Berausgegeben in ber Rolonial Abtrilung bes Jusmartigen Juto.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 1. September 1906.

Nummer 17.

Diese Zeischrift ericheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derfelben werden als Beihelte beigefügt die mindeflens einmal viertelfährlich eicheineihen: "Mittoliungen von Porschungureisesden und Golobrion um den deutschon Schutzgobieton", beraugogodon von Dr. Froiherr v. Danokolwan. Ser vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheiten beträgt deine Bezuge durch die Bost und die Butwahrlung ML 3,—, direft unter Streifband durch die Bertagobiechandlung ML 3,50 für Deutschland einfalt. der deutschen Schutzgebiete und Operate A. die die Beihesten der Beihesten und Antragen nich an die Königliche Holonialblung von Ernst Siegfried Wittler und Cohn, Berlin SW68, Kochtraße 68—71, zu richten.

Juhald: Amtlicher Teil: Berordnung über bas Telegraphenwesen in ben beutschen Schutzebieten ausschließlich Kiautschou S. 565. — Rachweisung ber Brutto-Einnahmen ber Zollverwaltung in Deutsch-Oftafrika im Monat Juni 1906 S. 566. — Personalien und Berluftliste Ar. 68 S. 566 ff.

Juni 1906 S. 566. — Personalien und Berlustliste Ar. 68 S. 566 st.

Richiamilicher Teil: Personal-Rachrichten S. 569. — Patriotische Gaben S. 570. — Deutsch-Offastika: Sindride eines französischen Kolonialkenners von Deutsch-Offastika S. 570. — Deutsch-Offastika: Otawisdahn S. 572. — Deutsch-Reus-Guinea: Entwassung der Ponape-Insulaner S. 672. — Bericht des setellvertretenden Kaiserlichen Landeshauptmanns Berg über seine Reise nach Raurn S. 672. — Bericht des setellvertretenden Kaiserlichen Landeshauptmanns Berg über seine Reise nach Raurn S. 672. — Bericht des setellschreichen Kaiserlichen Landeshauptmanns Berg über seine Reise nach Raurn S. 672. — Bericht des setellschreichen Kaiserlichen Landeshauptmanns Berg über seineste Raurn S. 672. — Bericht des Bewöhlerungsklatistif des Schubgediets Togo S. 573. — Saus er Merich über eine naturwissenschaftliche Reise nach dem Gannas und Salomond-Insulant Kaiserlichen Kaiserlichen Landessentrag zwischen Kaiserlichen Frankreich und Kaypten S. 574. — Aus dem Bereiche der Missienen und der Kaiserlichen der Kaiserlichen der Statern Frankreich und Kaypten S. 577. — Zollbeglünstigte Einsuhr von Banille aus den franzischen Beschungen der Sidies S. 577. — Helsenhandel Kanztbars 1905 S. 577. — Habeite und Kaypten S. 577. — Habeite und Kaypten S. 578. — Jadustrie Mesopotamiens im Jahre 1905 S. 580. — Die Bergdau-Industrie in Katal S. 580. — Die Juli-Goldansbeute in Sübafrika S. 581. — Aussehr aus Java im I. Viertelighre 1906 S. 581. — Habsihr aus Java im I. Viertelighre 1906 S. 581. — Habsihr aus Java im I. Viertelighre 1906 S. 581. — Habeitels und Schiffahreitelstatische Erzogo-Inseln ihr das Jahr 1905 S. 581. — Nampser in Erzlicher Industries S. 584. — Die Gewinnung von Manganerzen in Britischen S. 585. — Kalistischen S. 586. — Amerikanliche Straußenzucht S. 587. — Verschlichen Rittleislungen: Deutschlichen Kallen Schiffen S. 588. — Wachten des deutschen Stellen Schiffen S. 588. — Bachen des deutschen Kietenvereins S. 588. — Ver beutschaft in der Bochen S. 589. — Leiteratur Ser

Amtlicher Teil.

Gesehe; Berordnungen der Reichsbehörden; Berfräge.

Berordnung über bas Telegraphenwesen in den bentichen Schutgebieten ausschlieflich Riautichon. Bom 15. Juni 1906.

Wir Bilhelm, von Gottes Onaben Deutscher Raifer, Ronig von Breufen zc., verordnen auf Grund des Schutgebietsgefetes (Reichs. Bejetbl. 1900, S. 813) im Namen bes Reichs, mas-folgt:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten in den Schubgebieten bes Deutschen Reichs zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen find die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2. Die Ausübung bes im § 1 bezeichneten Rechtes tann für einzelne Streden ober Bezirte an Privatunternehmer ober Gemeluben verliehen werden. Die Berleihung erfolgt burch ben Reichstangler ober bie von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Durch ben Bouberneur wird bie Rontrolle geführt, baß ble bei ber Berleihung biefes Rechtes

gestellten Bebingungen eingehalten werben. § 3. Die unbesugt errichteten ober betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu sehen ober zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsversahrens stellt die Reichs-Telegraphenberwaltung beim Gouverneur.

§ 4. Dit Belbftrafe bis ju eintaufenbfunfhunbert Rart ober mit Saft ober mit Befangnis bis